

## **Eckpunktepapier für den Telekommunikations-Beitrag (TK-Beitrag)**

### **gemäß § 142 der TKG-Novelle (TKG-E)**

#### **Vorbemerkung**

Die Bestimmung des § 142 TKG-E setzt Art.12 Abs. 1 der EG-Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG (GRL) in nationales Recht um. Danach können Verwaltungsabgaben für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von Verwaltungsbeschlüssen von Unternehmen verlangt werden. Sinn und Zweck der EG-Regelung zu den Verwaltungsabgaben ist die Sicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden im Geltungsbereich der TK-Richtlinien. Die Erhebung jährlicher Abgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weit verbreitet.

#### **1. Wozu dient der TK-Beitrag?**

Der Beitrag dient zur Kostendeckung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) für ihre Tätigkeit zur Sicherstellung eines chancengleichen und wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation. Die dafür entstehenden Kosten können auf die Marktteilnehmer nach Art. 12 GRL in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise umgelegt werden, wie dies auch in anderen Branchen, z.B. im Versicherungs- und Bankenwesen, gängige Praxis ist. Die Regelung des § 142 TKG-E orientiert sich an § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

#### **2. Ist der TK-Beitrag neu?**

Die Beitragsregelung ist neu in formeller Hinsicht, greift jedoch in ihrer Zielrichtung (Deckung der Kosten der Regulierung) auf die Lizenzgebührenverordnung zurück. Sie dient der Deckung der Finanzierungslücke, die aufgrund des Wegfalls der Lizenzgebühren entstanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19.09.2001 (BVerwG 6 C 49.00) zwar die Erhebung von Gebühren aufgrund der Lizenzgebührenverordnung im Jahre 2001 für rechtswidrig erklärt. Dies beruhte aber

nicht auf dem Gedanken, dass eine Abgabe in diesem Bereich unzulässig wäre, sondern lediglich darauf, dass die konkrete Ausgestaltung nicht den Anforderungen an eine Gebühr entsprach. Das Gericht selbst wies in seiner Urteilsbegründung – bereits vor Verabschiedung der GRL – den Weg zu einer „nur auf(...) (eine) Gruppe bezogenen Beitragsregelung.“

Die Beitragsregelung fügt sich in das EU-Regelungsregime hinsichtlich der Kostendeckung der Regulierungsbehörden ein und vollzieht gleichzeitig die Empfehlungen des BVerwG, die auch nach Wegfall des Lizenzregimes Gültigkeit hinsichtlich der angemessenen Art und Weise der Abgabenerhebung besitzen.

### **3. Wer ist Beitragspflichtiger?**

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Unternehmen, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen. Einbezogen werden also grundsätzlich alle Unternehmen, die nach § 6 TKG-E meldepflichtig sind bzw. nach § 4 TKG-alt angezeigt haben, dass sie Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder Lizenznehmer sind.

Soweit jedoch einige Marktteilnehmer bereits durch die Entrichtung nicht mehr erstattungsfähiger Lizenzgebühren in „Vorlage“ getreten sind, werden die seinerzeit gezahlten Gebühren nach den Vorgaben des § 142 Abs. 3 TKG-E mit den jetzt für sie entstehenden Beiträgen verrechnet.

### **4. Welche Kostenbestandteile werden in den TK-Beitrag eingerechnet und welche nicht?**

In die Umlage einbezogen werden Kosten, wie z.B. Personal- und Sachkosten aus Maßnahmen bzw. Tätigkeiten der Regulierungsbehörde :

- Maßnahmen der Entgeltregulierung, der Zusammenschaltung und Nummerierung;
- Maßnahmen der Marktaufsicht und der Marktregulierung;
- Tätigkeit der Beschlusskammern;
- Tätigkeit wie Marktbeobachtung, Beobachtung der Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen, Erledigung internationaler Aufgaben sowie Bearbeitung von Verbraucherfragen

Anhand der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der RegTP wird sichergestellt, dass nur solche Kostenanteile in die TK-Beiträge einberechnet werden, die nicht bereits durch andere Gebühren- und Beitragsregelungen abgedeckt werden. Die Kosten der o.a. Tätigkeiten werden durch die KLR den einzelnen Aufgaben entsprechend zugeordnet. Im Jahre 2002 betragen die umzulegenden Personal - und Sachkosten für die genannten Aufgaben ca. 12,2 Mio Euro. Für das noch laufende Haushaltsjahr 2004 werden diese Kosten unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und neu hinzugekommener Aufgaben im Verbraucherschutzbereich (Mehrwertdienste) voraussichtlich geringfügig steigen.

**5. Welcher Kostenanteil wird als im Allgemeininteresse liegend angesehen?**

Ein Tätigwerden im Allgemeininteresse liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit über die Beitragspflichtigen hinaus einer nicht eingrenzbar Zahl von Dritten zugute kommt, die nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Die Berücksichtigung des Allgemeininteresses bei der Beitragserhebung ist nach der Rechtsprechung geboten (vgl. BVerwG Urt. v. 22.11.2000, DVBl. 2001, 920 f).

Die Wahrnehmung der Aufgaben, deren Kosten über eine Verordnung gemäß § 142 Abs. 1 TKG-E umgelegt werden sollen, dient zunächst und in herausgehobener Maße einer besonderen Gruppe, nämlich den auf den Märkten der Telekommunikation tätigen Unternehmen. Es ist deshalb sachgerecht und richtlinienkonform (Art. 12 GRL) sowie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG (s.o. unter 2.), diese Gruppe zur Deckung der Kosten der Aufgabenerfüllung in Form einer Beitragserhebung heranzuziehen.

Es besteht über die Interessen der Marktteilnehmer hinaus ein öffentliches Interesse an der Erfüllung dieser Aufgaben. Die Allgemeinheit ist in vielfacher Weise auf die Sicherstellung eines chancengleichen und wirksamen Wettbewerbs angewiesen, der durch Maßnahmen nach dem TKG gewährleistet werden soll. Die Grundsätze der Belastungsgleichheit und der vorteilsgerechten Verteilung der Lasten erfordern deshalb eine angemessene Berücksichtigung dieses Interesses bei der Festlegung der Bei-

tragssätze. Bei der noch im Einzelnen festzulegenden Bemessung der Höhe des staatlichen Selbstbehalts ist der Nutzen der Regulierung für die Marktteilnehmer und das Interesse der Allgemeinheit abzuwägen. Es wird auf bereits existierende Festlegungen in anderen Beitragsregelungen hingewiesen, die eine Orientierung hinsichtlich der möglichen Höhe des staatlichen Selbstbehalts für den TK-Beitrag geben: Der Anteil des Allgemeininteresses für die Frequenznutzung in der FBeitrV vom 13. Dezember 2000 beträgt 20 %, für den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit in der EMVBeitrV vom 12. August 2002 25 % und für die Anbieter elektronischer Signaturen in der SigV 2001 30 % .

**6. Welche finanzielle Größenordnung wird der TK-Beitrag voraussichtlich haben?**

Das Gesamtvolumen der umzulegenden Kosten hätte z.B. im Jahr 2002 12,2 Mio. Euro betragen (s.o. unter 4.). Nach Abzug des geplanten staatlichen Selbstbehalts (s.o. 5.) reduziert sich die Summe entsprechend. Dieser Betrag wird dann auf die meldepflichtigen Unternehmen (ca. 4000 - 5000) umgelegt. Darüber hinaus ist der nach § 142 Abs. 3 TKG-E anzurechnende Anteil (s.o. unter 3.) zu berücksichtigen.

**7. Nach welchen Maßstäben erfolgt die Aufteilung der umzulegenden Gesamtkosten auf die einzelnen Unternehmen?**

Maßstab für die Höhe des jährlichen Beitrages ist der Umsatz des betreffenden Unternehmens im Geltungsbereich des TKG. Ein umsatzorientierter Verteilerschlüssel wird von der GRL (Erwägungsgrund 31) als "Beispiel einer fairen, einfachen und transparenten Option" genannt.

Wenn Kosten über ein Beitragssystem umgelegt werden, wird das bei Gebühren übliche Verursachungsprinzip durch das „Nützlichkeitsprinzip“ verdrängt. Jeder Beitragspflichtige ist anteilig in dem Maße zu belasten, wie er Nutzen aus der Regulierungstätigkeit ziehen kann. In Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben wird als Indikator dafür der Umsatz eines Unternehmens auf dem Gebiet der Telekommunikation herangezogen. Jeder soll soviel an Beiträgen zahlen, wie es seinem Anteil am Markt entspricht. Ähnliche Verfahren sind auch bei anderen Branchen, z. B. Versicherungen und Banken, üblich.

Zur Vermeidung eines aufwändigen Erhebungssystems findet keine individuelle Spitzabrechnung des zu zahlenden Beitrags statt. Eine endgültige Festlegung des Bei-

tragssystem kann erst nach Vorliegen der Umsatzdaten erfolgen. Das Beitragssystem soll so ausgestaltet werden, dass der Aufwand auf Seiten der RegTP und für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird und die Vorhersehbarkeit der Beitragshöhe Planungssicherheit schafft. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass entsprechende Umsatzklassen gebildet werden, in die die Marktteilnehmer aufgrund ihrer relevanten Umsätze einzustufen sind. Innerhalb seiner Umsatzklasse zahlt jeder denselben Beitrag. Die niedrigste Umsatzklasse, die mangels vollständig vorliegender Daten (s. unten, letzter Absatz) derzeit nicht bezifferbar ist, wird beitragsfrei bleiben, um dadurch eine Vielzahl von fiskalisch wenig bedeutsamen Einzelfällen auszuscheiden und auf diese Weise den Verwaltungsaufwand bei der Behörde zu reduzieren und bei Kleinunternehmen zu vermeiden. Denkbar sind auch andere Beitragssysteme in dem, z.B. vorab ein Prozentsatz des Umsatzes als Beitragssatz festgelegt wird (Beitragssatz = TK-relevanter Umsatz des Gesamtmarktes /beitragsfähige Kosten der RegTP), wobei auch dieses System eine Beitragsfreiheit für Unternehmen mit einer noch zu beziffernden Mindestumsatzschwelle vorsähe.

Eine konkrete Ausarbeitung des umsatzorientierten Beitragssystems und die entsprechende Festlegung der Beitragshöhe ist erst dann möglich, wenn die RegTP (nach Inkrafttreten des TKG) über die rechtliche Grundlage zur Erhebung der notwendigen Daten verfügt (vgl. § 125 Abs. 2 Nr. 1 TKG-E). Das TKG-alt enthält keine vergleichbare Regelung zum Auskunftsverlangen.

- 8. Wie wird bei einem umsatzorientierten Verteilungsmaßstab mit den nicht TK-relevanten Umsätzen verfahren?**

Umsätze der Unternehmen, die keine TK-Relevanz haben, bleiben unberücksichtigt. Die TK-Relevanz kann auf unterschiedliche Weise festgestellt werden (z.B. durch Selbstauskunft, Testat eines Wirtschaftsprüfers); die Einzelheiten des Verfahrens hierzu sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität, der Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz noch festzulegen.
- 9. Wie werden TK-relevante Vorleistungen behandelt, da**

Auch die unter Marktteilnehmern getätigten Umsätze von Vorleistungen unterliegen der Regulierung durch die RegTP. Im Sinne des Nützlichkeitsprinzips sind diese Um-

**diese schon beim Lieferanten berücksichtigt wurden?**

sätze mit Vorleistungen auch beitragsrelevant. Für die RegTP erwachsen daraus keine Mehreinnahmen, sondern diese Vorgehensweise hat allenfalls geringfügigen Einfluss auf die Verteilung der Lasten zwischen den Beitragspflichtigen. Im Übrigen wird die Funktion des Umsatzes eines Marktteilnehmers als Indikator für den Grad seiner Marktrelevanz durch den Bezug „vorbelasteter“ Leistungen auch gar nicht tangiert. So ist z.B. auch ein Unternehmen, das zeitweise ohne Gewinn arbeitet, weil die bezogenen Vorleistungen zum Einstandspreis weitergegeben werden, am Markt beteiligt und damit potenzieller Nutzer der Regulierung. Bei Abzug von Vorleistungen bliebe es jedoch zu Unrecht beitragsfrei.

**10. Wie wird verfahren bei der Anrechnung bereits gezahlter Lizenzgebühren auf den TK-Beitrag?**

Bei jedem Unternehmen, das Lizenzgebühren bezahlt und nicht wieder erstattet bekommen hat, werden die von ihm zu entrichtenden Beiträge so lange mit den gezahlten Lizenzgebühren verrechnet, bis diese „Vorauszahlungen“ aufgebraucht sind. Die Anrechnung der bereits gezahlten Lizenzgebühren wird in den Beitragsbescheiden eindeutig ausgewiesen werden.

Die insoweit anfallenden, jedoch nicht zu erhebenden Beiträge werden nicht auf die anderen Marktteilnehmer umgelegt.